



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Erlass)

1. Ausgangslage

Am 28. November 2021 haben Volk und Stände der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» zugestimmt. Gemäss dem neuen Art. 117b Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) haben Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Grundversorgung zu anerkennen und zu fördern. Zudem haben sie für eine «ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität» zu sorgen. Weiter haben Bund und Kantone sicherzustellen, dass eine «genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden».

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 entschieden, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen. In der ersten Etappe soll eine Ausbildungsoffensive durchgeführt werden. Zudem soll Pflegefachpersonen ermöglicht werden, bestimmte Leistungen direkt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anderer Sozialversicherungen abzurechnen. Die beiden Anliegen hatten die eidgenössischen Räte in ihrem damaligen Gegenvorschlag zur Volksinitiative bereits aufgenommen. Da die Vorschläge für eine Ausbildungsoffensive und die direkte Abrechnung bereits eine Vernehmlassung durchlaufen hatten, überwies der Bundesrat den Gesetzesentwurf für das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ohne Vernehmlassung direkt an das Parlament. Dieses hat das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend Ausbildungsfördergesetz Pflege) am 16. Dezember 2022 beschlossen (BBI 2022 3205). Am 23. August hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Ausführungsverordnung zum Ausbildungsfördergesetz Pflege, die Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege) gestartet. Die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes und der dazugehörigen Verordnung wird voraussichtlich auf Mitte 2024 erfolgen. Zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sieht das Ausbildungsfördergesetz Pflege in Art. 1 vier Massnahmen vor:

- Beiträge der Kantone an die Kosten der praktischen Ausbildung von Absolvierenden einer Ausbildung in Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder eines Bachelorstudiengangs in Pflege an einer Fachhochschule (FH),
- Beiträge der Kantone an ihre HF,
- Ausbildungsbeiträge (nachfolgend Förderbeiträge) der Kantone für Absolvierende der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH,
- Beiträge des Bundes an die Kantone.

Mit Beschluss Nr. 1651/2022 beauftragte der Regierungsrat die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion, das Projekt Umsetzung Pflegeinitiative voranzutreiben und dem Regierungsrat Antrag für die erforderlichen Gesetzesänderungen und Ausgabenbeschlüsse zu stellen. Für die Umsetzung der vier vom Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen wurden drei verschiedene kantonale Teilprojekte (TP) festgelegt:

- Teilprojekt 1: Förderung der praktischen Ausbildung (vgl. Art. 2-5 Ausbildungsfördergesetz Pflege),
- Teilprojekt 2: Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse HF (vgl. Art. 6 Ausbildungsfördergesetz Pflege),
- Teilprojekt 3: Förderbeiträge an Auszubildende HF und FH (vgl. Art. 7 Ausbildungsfördergesetz Pflege).

Mit der Leitung des Projekts Umsetzung Pflegeinitiative wurden die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion beauftragt. Die Umsetzung des TP 1 wurde der Gesundheitsdirektion übertragen, die Umsetzung des TP 2 und des TP 3 der Bildungsdirektion. Nach Art. 8 Ausbildungsfördergesetz Pflege gewährt der Bund den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite während acht Jahren jährliche Beiträge für ihre Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben der drei Teilprojekte (Art. 2-7 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Die Bundesbeiträge betragen höchstens die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone gewährt haben. Es ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von höchstens 469 Mio. Franken zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (Tertiärstufe) über die acht Jahre vorgesehen (Botschaft zum Ausbildungsfördergesetzes Pflege, BBl 2022 1498, S. 23).



Am 23. August 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zu den genannten Bestimmungen eröffnet. Die Vorlage regelt im Wesentlichen die Gewährung der Beiträge an die Kantone für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere ist festgehalten, unter welchen Umständen Bundesbeiträge an die Kantone gewährt werden und wie hoch diese ausfallen. Vorgesehen ist, dass die Bundesbeiträge im Grunde der Hälfte der kantonalen Beiträge entsprechen, sich jedoch bei den Aufgaben nach Art. 5 und 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege ab 1. Januar 2030 pro Jahr um 5% verringern. Die Beitragshöhe gilt nur, solange keine Prioritätenliste nach Art. 8 Abs. 5 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege erarbeitet wurde. Die Beitragsgesuche zu den Aufgaben nach Art. 5 und 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege müssen ausserdem gemeinsam beim Bund eingereicht werden. Die Vernehmlassungsfrist endet am 23. November 2023. Sämtliche rechtlichen Bestimmungen sollen per 1. Juli 2024 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sollen die finanziellen Beiträge des Bundes beantragt und ausbezahlt werden können.

Das Ausbildungsfördergesetz Pflege und damit auch die geschilderten Pflichten von Bund und Kantonen gelten während acht Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, voraussichtlich ab 1. Juli 2024 (Art. 13 Abs. 3). Der Bundesrat bestimmt das definitive Datum des Inkrafttretens (Art. 13 Abs. 2).

Das Gesamtprojekt wurde von einer kantonalen Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Institutionen aus dem Gesundheitswesen begleitet (Verband Zürcher Krankenhäuser [VZK], Universitätsspital Zürich [USZ], Spital Limmattal, Stadtspital Zürich, OdA Gesundheit Zürich [OdA G ZH], Pflegedienstkommission [einschliesslich Subkommission Bildung], Careum Bildungszentrum Zürich [CBZ], Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen [ZAG], Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft [ZHAW], Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner – Sektion Zürich/Glarus/Schaffhausen [SBK – ZH/GL/SH], ARTISET Zürich, Spitex-Verband Kanton Zürich). Ab Oktober 2023 wird die Begleitgruppe zudem um eine Delegierte oder einen Delegierten des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste erweitert.



2. Vernehmlassungsvorlage

Mit einem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) sollen im Kanton Zürich die Grundlagen für die Umsetzung von Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege für die Beiträge an HF zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse HF (TP 2) und von Art. 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege für die Förderbeiträge an Personen in Ausbildung Pflege HF und FH (TP 3) geschaffen werden.

2.1. Beiträge an höhere Fachschulen

Gestützt auf das Ausbildungsfördergesetz Pflege haben die Kantone – zusätzlich zur bestehenden Finanzierung – Beiträge an die HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF zu gewähren. Die Kantone berücksichtigen dabei die Bedarfsplanung der benötigten Ausbildungsplätze und legen die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie das Vergabeverfahren fest (Art. 6 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Voraussetzung für die Ausrichtung kantonalen Beiträge ist, dass die HF einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsgang «dipl. Pflegefachfrau/-mann» anbietet (Art. 29 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, BBG, SR 402.10) und über einen kantonalen Leistungsauftrag (§ 28 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008, EG BBG, LS 413.31) verfügt. Der Bildungsgang Pflege HF wird im Kanton Zürich derzeit am ZAG sowie am CBZ angeboten. Die Finanzierung der Kosten für die Bildungsgänge Pflege HF erfolgt für das ZAG als kantonale Institution im Rahmen des ordentlichen Budgets. Das CBZ als privater Bildungsanbieter wird mittels Staatsbeiträgen gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG und § 5b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG; LS.413.312) und § 20a des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) finanziert. Die Beiträge der Kantone an ihre HF sollen «der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF dienen». Dies bedeutet, dass nicht nur mehr Personen einen Bildungsgang Pflege HF beginnen, sondern diesen auch erfolgreich abschliessen sollen. Weiter soll der Verbleib im Pflegeberuf einen zentralen Stellenwert bei der Umsetzung der Massnahmen haben.



Um eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Bereich Pflege HF erreichen zu können, sollen Massnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten der Ausbildungsgänge ergriffen werden. Die Anzahl der Personen, die sich für einen Ausbildungsgang im Bereich Pflege entscheidet, soll mittels Werbe- und Imagekampagnen gezielt erhöht werden. Zudem sollen am Pflegeberuf interessierte Personen mit spezifischen Angeboten vorbereitender Kurse für eine Ausbildung motiviert und beim Antritt des Ausbildungsgangs gezielt unterstützt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um Vorbereitungsangebote etwa für Quereinsteigende.

Weiter sind Massnahmen zu treffen, mit denen sich die Anzahl der Studienabbrüche reduzieren lässt. Dazu gehören etwa lernbegleitende Stützkurse sowie Kurse zur Förderung der für eine optimale Selbstführung im Berufsalltag notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten (z.B. Coaching-Angebote, Kurse zur Förderung der Resilienz oder Beratungsangebote zur Erleichterung der Übergänge zwischen schulischen und praktischen Ausbildungsteilen).

Die Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse sollen grundsätzlich nicht nur für Absolventinnen und Absolventen Pflege HF mit Wohnsitz im Kanton Zürich verfügbar sein, sondern auch für Absolventinnen und Absolventen mit einem ausserkantonalen Wohnsitz. Dies jedenfalls, wenn sich die entsprechenden Kantone an den Kosten beteiligen.

Gemäss Art. 10 der Vernehmlassungsvorlage der Ausbildungsförderverordnung Pflege wird voraussichtlich jeder Kanton ein Budget für Beiträge an die HF erhalten, unabhängig davon, ob sich eine HF im Kanton befindet. Hat ein Kanton keine HF, so kann sich dieser mit einem anderen Kanton für eine interkantonale Zusammenarbeit (Antrag und Finanzierung) mit einer HF zusammenschliessen, um eine optimale Wirkung für die Steigerung der Ausbildungsabschlüsse zu erreichen.

Für das Teilprojekt 2 ist ein Gesamtbetrag von 18 Mio. Franken für acht Jahre bzw. von rund 2,25 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen. Netto ergeben sich für den Kanton somit Kosten von 9 Mio. Franken für acht Jahre bzw. 1,125 Mio. Franken pro Jahr. Die Auszahlung der Beiträge an die HF erfolgt im Rahmen der bestehenden Finanzierungsprozesse der Bildungsinstitutionen durch das Mittelschul- und



Berufsbildungsamt. Die zusätzlichen administrativen Aufwendungen zur Abwicklung werden innerhalb der Bildungsdirektion kompensiert.

2.2. Beiträge an die Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF und des Studiengangs Pflege FH

Das Ausbildungsfördergesetz Pflege legt in Art. 7 fest, dass die Kantone durch die Gewährung von Förderbeiträgen für Absolventinnen und Absolventen des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs Pflege FH den Zugang zu diesen Ausbildungen fördern sollen, damit mehr Abschlüsse in Pflege HF und FH erlangt werden. Anspruch auf Förderbeiträge sollen solche Personen haben, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben oder aufgrund ihres Status als Grenzgängerin oder Grenzgänger im Sinne des Freizügigkeitsabkommens oder des Übereinkommens der Europäischen Freihandelsassoziation einen Anknüpfungspunkt zum Kanton Zürich haben. Ausgeschlossen sind Förderbeiträge für FH-Studierende im Masterstudiengang.

Gemäss Botschaft zum Ausbildungsfördergesetz Pflege (BBI 2022 1498, S. 22 f.) sollen beispielsweise Fachpersonen Gesundheit (FaGe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), die nach Familiengründung oder nach einigen Jahren der beruflichen Tätigkeit eine Ausbildung in Pflege HF oder Pflege FH absolvieren wollen (Personen mit Vorbildung im Gesundheitswesen), Ausbildungsbeiträge gewährt werden. Zudem sollen mit den Ausbildungsbeiträgen Quereinsteigende unterstützt werden. Quereinsteigende sind unter anderem Personen, die über eine abgeschlossene Berufslehre mit EFZ in einem anderen Berufsfeld verfügen und in das Gesundheitswesen einsteigen wollen. Das Bundesgesetz räumt dabei Personen in Ausbildung Pflege HF oder Pflege FH, welche die kantonalen Beitragsvoraussetzungen erfüllen – unabhängig vom Ausbildungsstand – bei Inkraftsetzung des Gesetzes einen individuellen Anspruch ein. Der Ausbildungsort bzw. Standortkanton der Bildungsinstitution und/oder des Praxisbetriebs spielen dabei keine Rolle. Zwingend notwendige Kriterien, die der Bund im Ausbildungsfördergesetz Pflege festlegt, sind der Wohnsitz im Kanton (oder der Status als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger) sowie die Zulassung zum Bildungsgang in Pflege HF oder FH. Die Kantone legen die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Die bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs einbezogenen Vertreterinnen und Vertreter von



Institutionen aus dem Gesundheitswesen sind sich einig darin, dass im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben ein möglichst grosser Personenkreis profitieren soll, um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen. Insbesondere soll namentlich der Fehlanreiz vermieden werden, dass jüngere interessierte Personen mit dem Ausbildungsbeginn zuwarten. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollen jene Personen für eine Ausbildung auf Tertiärstufe motiviert werden, die sich eine solche ohne zusätzliche Beiträge aus finanziellen Gründen nicht leisten könnten, weil das Einkommen während der Ausbildung viel tiefer ist als das mit der angestammten Erwerbstätigkeit erzielbare Einkommen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege und BBI 2022 1498, S. 22, sowie Art. 4 des Vernehmlassungsentwurfs der Ausbildungsförderverordnung Pflege). Zu dieser Zielgruppe gehören sowohl Personen, die eine Karriereentwicklung im Gesundheitswesen anstreben, als auch Personen, die einen Wechsel aus ihrer aktuellen Branche in die Pflege anstreben. Dem Kanton Zürich ist es ein Anliegen, diese beiden Zielgruppen zu erreichen.

Die quantitativ stärkste Zubringergruppe für die Tertiärausbildung Pflege an einer HF oder FH sind FaGe EFZ (vgl. Schweizerisches Observatorium für die Berufsbildung [OBS EHB], Übertritte von FaGe in die HF Pflege, Perspektive der Ausbildungsbetriebe des Kantons Bern, Schlussbericht vom 16. Dezember 2021, S. 38). Der frühe Übertritt von FaGe in eine Ausbildung Pflege HF oder FH stellt ein grosses Potenzial dar. Dies insbesondere, da die Ausstiegsquote bei FaGe gemäss einer Studie des OBS EHB in den ersten fünf Jahren bei 20% liegt (vgl. OBS EHB, Fachfrau/Fachmann Gesundheit – Traumjob oder Zwischenstopp? Trendbericht 2, Version 1, 2017, S. 7). Ziel ist, die Ausstiegsquote zu verringern und den Übertritt von FaGe in die Pflege HF und FH zu erhöhen. Der Studiengang an einer FH wird meist in jüngeren Jahren in Angriff genommen. An der ZHAW waren 2022 beim Eintritt in das Studium Pflege FH rund 91% der Studierenden jünger als 25 Jahre. Bei der Festlegung einer Altersgrenze für die Beitragsberechtigung (vgl. BBI 2022 1498, S. 22 f.) im kantonalen Recht ist diesem Umstand Rechnung zu tragen, damit der Studiengang mit einem Abschluss als Bachelor Pflege (FH) gegenüber der Ausbildung Pflege HF nicht ungerechtfertigt benachteiligt wird.

Kein Anspruch auf Förderbeiträge besteht für Personen, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung zur dipl. Pflegefachperson HF verfügen und zusätzlich einen Bachelor-Studiengang in Pflege FH absolvieren möchten. Diese Personen verfügen bereits



über den für die Berufsausübung notwendigen Ausbildungsabschluss Pflege auf der Tertiärstufe.

Die Konkretisierung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird der Direktion obliegen, die bei der Festlegung der Höhe der Förderbeiträge insbesondere die finanziellen Verhältnisse, das Alter oder elterliche Unterhaltspflichten der Absolventinnen und Absolventen eines Bildungsganges in Pflege HF oder FH berücksichtigen kann. Dies erlaubt bei Bedarf eine zeitnahe Anpassung bei sich verändernden Verhältnissen.

Die Kantone können gemäss Botschaft des Bundes vorsehen, dass Ausbildungsbeiträge für die Ausbildung Pflege HF und Pflege FH nur ausgerichtet werden, wenn sämtliche Ansprüche gegenüber unterstützungspflichtigen Familienangehörigen oder den Sozialversicherungen oder Ansprüche in Form kantonaler Ausbildungsbeiträge wie Stipendien geltend gemacht wurden und trotzdem kein zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen erzielt werden kann (BBI 2022 1498, S. 23). Der Kanton Zürich möchte einerseits den gesuchstellenden Personen ein möglichst einfaches und niederschwelliges Verfahren ermöglichen, andererseits aber auch als Kanton den administrativen Aufwand für die Prüfung der Gesuche möglichst gering halten. Je nach Ergebnis des bundesrechtlichen Vernehmlassungsverfahrens wird im Rahmen des kantonalen Ausführungsrechts zu entscheiden sein, ob bzw. inwieweit die Auszahlung von Förderbeiträgen von der Ausschöpfung allfälliger Ansprüche gegenüber unterstützungspflichtigen Familienangehörigen oder Sozialversicherungen sowie von Ansprüchen auf Stipendien abhängig zu machen ist.

2022 waren an den Zürcher Bildungsinstitutionen rund 1700 Auszubildende im Bildungsgang Pflege HF oder Studiengang Pflege FH eingeschrieben, davon insgesamt 1250 mit Wohnsitz im Kanton Zürich. Wird von dem in der Vernehmlassungsvorlage der Ausbildungsförderverordnung vorgesehenen individuell und wirksam ausgestatteten Modell ausgegangen, würden von den 1250 Auszubildenden schätzungsweise rund 1080 Personen Förderbeiträge erhalten. Unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens sowie der Anzahl derzeit in Ausbildung befindlicher Personen im Bildungsgang Pflege HF oder im Studiengang Pflege FH mit Wohnsitz im Kanton Zürich ist vorgesehen, einen den Lebensumständen individuell und wirksamen Betrag als Anteil für die



Lebensunterhaltskosten während der Ausbildung bereitzustellen. Neben dem Förderbeitrag ist der Ausbildungs- oder Praktikumslohn eine bedeutende Einnahmequelle.

Die Höhe der Ausbildungs- und Praktikumlöhne ist – wie in allen übrigen Branchen auch – in erster Linie Sache der Betriebe als Arbeitgebende. Die ODA G ZH veröffentlicht dem Arbeitsmarkt angepasste Lohnempfehlungen für Studierende der HF und der FH in kantonalen Betrieben des Gesundheitswesens. Laut diesen Lohnempfehlungen soll der Ausbildungslohn während des Bildungsgangs HF jährlich zwischen Fr 13 200 und Fr. 18 000 (bei 26 Wochen praktischer Tätigkeit pro Ausbildungsjahr) bzw. der Lohn während der praktischen Arbeit im Studiengang Pflege FH je Studienjahr auf Fr. 1100 und höchstens Fr. 1500 pro Monat (bei 11 bis 17 Wochen Praktikum pro Ausbildungsjahr) betragen.

Gemäss der Prognose im nationalen Versorgungsbericht 2021 des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums für das Brutto-Nachwuchsangebot auf Tertiärstufe müsste die Anzahl erteilter Diplome zwischen 2019 und 2029 schweizweit um rund 28% zunehmen (Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, Gesundheitspersonal in der Schweiz – Nationaler Versorgungsbericht 2021. Bestand, Bedarf, Angebot und Massnahmen zur Personalsicherung, S. 33). Die Szenarien spiegeln die erwarteten demografischen Entwicklungen sowie die beobachteten Trends bei den Ausbildungen wieder.

Für das Teilprojekt 3 ist ein Gesamtbetrag von 87 Mio. Franken für acht Jahre bzw. 10,88 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen. Das ergibt für den Kanton Nettokosten von 43,5 Mio. Franken für acht Jahre bzw. 5,44 Mio. Franken pro Jahr.

3. Auswirkungen

Der Bund sieht vor, die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Ausbildungsfördergesetz Pflege mit höchstens 469 Mio. Franken zu unterstützen. Dabei hat der Kanton die Beiträge des Bundes vorzuschliessen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Wie hoch der Beitrag an die einzelnen Kantone ist, wird durch den Bund festzulegen sein. Nach kantonalem Bevölkerungsanteil dürfte der Anteil des Kantons Zürich an den Bundesmitteln rund 20% betragen, also höchstens 96 Mio. Franken für acht Jahre bzw. höchstens rund 12 Mio. Franken pro Jahr. Von den 96 Mio.



Franken sind gemäss Ausbildungsfördergesetz Pflege anteilig höchstens 9 Mio. Franken (20% von 45 Mio. Franken auf Bundesebene) über acht Jahre für das Teilprojekt 2 vorgesehen (BBI 2022 1498, S. 32). Der restliche Betrag von 87 Mio. Franken über acht Jahre soll zu gleichen Teilen auf die Teilprojekte 1 und 3 verteilt werden (vgl. BBI 2022 1498, S. 24). Gemäss den vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Bundes verringern sich die Bundesbeiträge wie erwähnt in diesen beiden Teilprojekten ab 1. Januar 2030 pro Jahr um 5%. Nach Abzug dessen betragen die Bundesbeiträge somit 41,05 Mio. Franken über acht Jahre je Teilprojekt 1 und 3. Da sich der Bund höchstens zur Hälfte an den Beiträgen der Kantone beteiligt, wird der Kanton die Massnahmen mindestens im gleichen Umfang wie der Bund finanzieren müssen. Vor diesem Hintergrund kann für den Kanton Zürich mit einem Gesamtbetrag von rund 192 Mio. Franken für acht Jahre bzw. rund 24 Mio. Franken pro Jahr für die Umsetzung der ersten Phase der Pflegeinitiative gerechnet werden. Davon ist für die Teilprojekte 1 und 3 je ein Gesamtbetrag von 87 Mio. Franken für acht Jahre bzw. 10,88 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen. Ab 1. Januar 2030 steigt der Anteil, den der Kanton an den Kosten trägt, in diesen beiden Teilprojekten proportional zur Abnahme des Anteils des Bundes an. Im Teilprojekt 2 ist mit einem Gesamtbetrag von 18 Mio. Franken für acht Jahre bzw. 2,25 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.

Aufgrund der vorgestellten Massnahmen ist mit einer höheren Anzahl Abschlüsse auf Tertiärstufe zu rechnen. Für die Beiträge an die Bildungsinstitutionen HF zwecks Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse (TP 2) und für die Förderbeiträge an die Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen in Pflege HF oder FH (TP 3) ist ein Gesamtbetrag von 105 Mio. Franken vorgesehen. Unter der Annahme, dass der Bund die Hälfte der Kosten finanziert, ist für den Kanton mit Nettokosten von 52,5 Mio. Franken für acht Jahre bzw. von rund 6,6 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Die beiden Massnahmen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Zur Prüfung der Gesuche um Förderbeiträge (TP3) und für deren Auszahlung ist ein neues IT-Tool notwendig. Für die Bearbeitung der Gesuche, die Auszahlung und den Aufbau des Tools zur elektronischen Datenverarbeitung sowie zur Sicherstellung des Betriebs, der Weiterentwicklung und des Supports des neuen IT-Tools während acht Jahren sind in der Bildungsdirektion 2,6 Stellen zu schaffen. Zusammengefasst ist mit Kosten für den Sachmittelbedarf von 1 Mio. Franken sowie die Kosten für den Personalbedarf von 3,69 Mio. Franken für die Umsetzungsmassnahmen während den acht Jahren zu rechnen. Die



Abwicklung der Beiträge an HF (TP2) wird mit bestehenden personellen und technischen Mitteln vollzogen bzw. die zusätzlichen Aufwendungen werden innerhalb der Bildungsdirektion kompensiert.

Die Massnahmen der ersten Etappe der Pflegeinitiative sollen den Fachkräftemangel im Pflegebereich vermindern und gleichzeitig zu einer höheren Qualifikation von Personen im Pflegebereich beitragen, was auch das Innovationspotenzial der Branche stärkt. Dies kann zu positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen führen.

4. Durchführung einer Vernehmlassung

Die Regelungen des EG Ausbildungsfördergesetzes Pflege dienen der Umsetzung einer von Volk und Ständen angenommenen Initiative und von übergeordnetem Bundesrecht. Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Institutionen aus dem Gesundheitswesen miteinbezogen, namentlich der VZK, das USZ, das Spital Limmattal, das Stadtspital Zürich, die OdA G ZH, die Pflegedienstkommission (einschliesslich Subkommission Bildung), das CBZ, das ZAG, die ZHAW, der SBK – ZH/GL/SH, ARTISET Zürich sowie der Spitex-Verband Kanton Zürich. Es rechtfertigt sich daher, eine Kurzvernehmlassung mit einer Dauer von vier Wochen durchzuführen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu keinen Mehrbelastungen der Unternehmen im Sinne des EntlG.



6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

**Vorentwurf****Erläuterungen****Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Grundlagen

Gegenstand

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege).

: Das Ausbildungsfördergesetz Pflege hat zum Ziel, die Pflegeausbildung im Tertiärbereich zu fördern und dadurch die Anzahl der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an HF sowie an FH zu erhöhen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Zu diesem Zweck sieht das Ausbildungsfördergesetz Pflege Beiträge der Kantone an die Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege, Beiträge der Kantone an ihre HF, Ausbildungsbeiträge der Kantone für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in Pflege HF und Pflege FH sowie Beiträge des Bundes an die Kantone vor (vgl. Art. 1 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Bezüglich der Beiträge an HF sowie der Ausbildungsbeiträge an die Studierenden sind die Kantone nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege verpflichtet, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für deren Vergabe festzulegen. Dieser Gesetzgebungsauftrag wird mit dem vorliegenden Einführungsgesetz umgesetzt.

² Die Förderung der praktischen Ausbildung zur Pflegefachperson an höheren Fachschulen (HF) und an

Die Förderung der praktischen Ausbildung zur Pflegefachperson an höheren Fachschulen (HF) und an Fachhochschulen (FH)

**Vorentwurf****Erläuterungen**

Fachhochschulen (FH) richtet sich nach Art. 2–5 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und der Gesundheitsgesetzgebung.

richtet sich nach Art. 2-5 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und der Gesundheitsgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Zuständige Direktion

§ 2. Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Bildungswesen zuständige Direktion.

Der Vollzug des vorliegenden Gesetzes, namentlich die Ausrichtung von Beiträgen an Bildungsinstitutionen, die Bildungsgänge in Pflege HF anbieten (vgl. §§ 4 ff.), sowie von Förderbeiträgen an Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in Pflege HF und Pflege FH (vgl. § 8), soll der Bildungsdirektion übertragen werden.

Interkantonale Vereinbarungen

§ 3. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen, um Massnahmen zu unterstützen, welche die Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Sinne der §§ 4–7 erhöhen.

Da der Bund die Beiträge gemäss Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege allen Kantonen zukommen lassen wird, unabhängig davon, ob diese über eine HF verfügen oder nicht, soll der Regierungsrat interkantonale Vereinbarungen mit solchen Kantonen abschliessen können, deren Studierende einen Bildungsgang HF am ZAG oder am CBZ besuchen und von den Massnahmen des Kantons Zürich nach §§ 4 f. zugunsten dieser Bildungsinstitutionen profitieren. Ziel der Vereinbarungen soll unter anderem sein, dass die Vereinbarungskantone einen Teil der Beiträge, welche sie gestützt auf Art. 8 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege für Massnahmen nach Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege erhalten haben, dem Kanton Zürich weiterleiten.

B. Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse*Staatliche Bildungsinstitutionen*

§ 4. Die kantonalen Bildungsinstitutionen, die den Bildungsgang Pflege HF gemäss Art. 29 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) anbieten, ergreifen Massnahmen im Sinne von Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und § 6 dieses Gesetzes, um die Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu erhöhen.

Gestützt auf § 28 Abs. 1 EG BBG kann der Kanton höhere Fachschulen führen bzw. Bildungsgänge der höheren Fachschulen an kantonalen Berufsfachschulen anbieten (vgl. hierzu auch § 29 Abs. 2 EG BBG). Der Bildungsgang Pflege HF wird im Kanton Zürich derzeit am ZAG angeboten. Die Finanzierung der Kosten für Bildungsgänge in Pflege HF am ZAG

**Vorentwurf****Erläuterungen**

erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgets. Nach Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF an ihren höheren Fachschulen zu fördern und ihnen zu diesem Zweck Beiträge zu gewähren. § 4 statuiert daher die Verpflichtung der staatlichen Bildungseinrichtungen mit einem Bildungsgang Pflege HF, Massnahmen im Sinne von Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu ergreifen.

Nichtstaatliche Bildungsinstitutionen

§ 5. ¹ Die Direktion kann nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen mit Leistungsauftrag, die den Bildungsgang Pflege HF gemäss Art. 29 BBG anbieten, Subventionen bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen für Massnahmen gemäss Ausbildungsfördergesetz Pflege und § 6 dieses Gesetzes gewähren.

Nach § 28 Abs. 3 EG BBG kann der Kanton Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge HF oder Teile davon sowie Nachdiplomstudiengänge zu führen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Angebote andernfalls nicht ausreichend bereitgestellt würden. Ein privates Bildungsangebot in Pflege HF im Auftrag des Kantons erbringt derzeit das CBZ. Die entsprechenden Bildungsgänge werden vom Kanton mit Staatsbeiträgen gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG und § 5b VFin BBG sowie § 20a GesG finanziert. Für die Finanzierung von Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse sind zusätzliche Staatsbeiträge notwendig. In Abs. 1 wird deshalb vorgesehen, dass die Direktion für entsprechende Massnahmen unter Einrechnung der Bundesbeiträge Subventionen von bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen ausrichten kann. Bei den entsprechenden Subventionen handelt es sich gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) um gebundene Ausgaben, die nicht dem Finanzreferendum unterliegen (§ 3 Abs. 3 e contrario Staatsbeitragsgesetz). Die anrechenbaren Aufwendungen richten sich nach § 3 VFin BBG. Für die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken ist der Regierungsrat zuständig (§ 36 lit. b Gesetz über

Vorentwurf**Erläuterungen**

Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 [LS 611] in Verbindung mit § 39 lit. a e contrario der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [LS 611.2]). Die Kompetenz zur Bewilligung von Staatsbeiträgen für Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse soll indessen aus Praktikabilitätsgründen umfassend an die Bildungsdirektion delegiert werden. Abs. 2 sieht daher vor, dass der Entscheid über die Gewährung der Subventionen unabhängig von deren Höhe der Bildungsdirektion obliegen soll.

² Sie entscheidet über die Gewährung von Subventionen unabhängig von ihrer Höhe.

Massnahmen

§ 6. Zu den Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse gehören insbesondere:

Um eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Bereich Pflege HF und FH erreichen zu können, müssen Massnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten der Ausbildungsgänge ergriffen werden. Zunächst ist die Zahl der Personen, die sich für einen Ausbildungsgang im Bereich Pflege entscheiden, gezielt mittels Werbe- und Imagekampagnen zu fördern (vgl. lit. a). Sodann sollen bestimmte Kategorien von Personen mit spezifischen Angeboten vorbereitender Kurse für eine Pflegeausbildung motiviert und beim Antritt des Ausbildungsgangs gezielt unterstützt werden können (lit. b). Es handelt sich hierbei insbesondere um Vorbereitungsangebote für Quereinsteigende ohne Vorbildung im Pflegebereich. Denkbar sind zudem Vorkurse für Ausbildungsinteressenten mit Migrationshintergrund. Weiter sind Massnahmen zu treffen, mit denen sich die Zahl von Studienabbrüchen verringern lässt. Dazu gehören etwa lernbegleitende Stützkurse sowie Kurse zur Förderung der für eine optimale Selbstführung im Berufsalltag notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten (z.B. Coaching-Angebote, Kurse zur Förderung der Resilienz, Beratungsangebote zur Erleichterung der Übergänge zwischen schulischen und praktischen Ausbildungsteilen; vgl. lit. c). Bei den Massnahmen gemäss lit. a–c handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Entsprechend besteht die Möglichkeit, gestützt auf

**Vorentwurf****Erläuterungen**

- a. Bekanntmachung des Bildungsgangs Pflege HF,
- b. vorbereitende Kursangebote,
- c. Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche vermindern.

Gesuch und Verfahren

§ 7. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche um Ausrichtung von Subventionen sowie die Fristen für deren Einreichung.

Nichtstaatliche Bildungsinstitutionen, die Massnahmen nach § 6 ergreifen, müssen ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen einreichen. Die Anforderungen an Form und Inhalt dieser Gesuche wie auch die Fristen für die Einreichung werden auf Verordnungsstufe geregelt.

C. Förderbeiträge*Beitragsberechtigung*

§ 8. ¹ Die Direktion gewährt Personen Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege (Förderbeiträge), wenn diese:

Anspruch auf Beiträge nach Art. 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege haben Personen, die den Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH absolvieren (lit. a) und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder über den Status einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) verfügen und aufgrund dieses Status einen Anknüpfungspunkt an den Kanton haben (lit. b). Damit keine Verwechslung mit den Ausbildungsbeiträgen gemäss Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) stattfindet, werden die Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 7 Abs.1 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege auf kantonaler Ebene als «Förderbeiträge» bezeichnet.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

- a. den Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 absolvieren und
- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder über eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder als Grenzgänger im Kanton verfügen.

² Die Direktion kann ein Mindestalter vorsehen, ab dem Förderbeiträge gewährt werden.

Förderbeiträge sollen laut Botschaft des Bundesrates beispielsweise Fachpersonen Gesundheit (FaGe) gewährt werden, die nach Gründung einer Familie oder nach einigen Jahren der beruflichen Tätigkeit doch noch eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF absolvieren möchten, dies aber aufgrund des geringen Ausbildungslohnes nicht tun können. Zudem sollen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger unterstützt werden können, wenn sie die Voraussetzungen für den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH erfüllen (BBI 2022 1498, S. 22). Die Konkretisierung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird der Direktion obliegen. Namentlich wird die Beitragsberechtigung von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze abhängig gemacht werden können. Bei der Festlegung der Altersgrenze wird unter anderem auch dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass die Ausstiegsquote bei FaGe in der Praxis während der ersten fünf Jahre der Berufstätigkeit überproportional hoch ist.

³ Ein Anspruch auf Förderbeiträge entsteht ab dem ersten Tag des auf den Ausbildungsbeginn folgenden Monats. Bei Gesuchen, die nach Beginn der Ausbildung eingereicht werden, entsteht der Anspruch ab dem ersten Tag des Folgemonats, nachdem das Gesuch eingereicht worden ist.

Für den Beginn der Anspruchsberechtigung ist grundsätzlich der Ausbildungsbeginn massgebend. Bei Gesuchen, die erst nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden, entsteht der Anspruch ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Gesuchs. Für Personen die während laufender Ausbildung ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich verlegen, ist frühestens der Zeitpunkt des Zuzugs massgebend.

⁴ Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben.

Personen, die bereits einen Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben und ergänzend einen Bachelorstudiengang

Vorentwurf**Erläuterungen**

in Pflege FH absolvieren möchten, sollen hierfür keine Förderbeiträge beziehen können. Diese Personen verfügen bereits über die nötige Ausbildung, um unmittelbar in den Pflegeberuf einsteigen zu können. Personen, die eine eidgenössische Berufsprüfung (eidg. Fachausweis) im Bereich Pflege absolviert haben, sollen hingegen Ausbildungsbeiträge gewährt werden können, wenn sie zusätzlich eine Ausbildung in Pflege HF oder FH absolvieren möchten.

Festlegung

§ 9. ¹ Die Direktion legt die Höhe der Förderbeiträge und die Dauer der Anspruchsberechtigung fest.

Die Direktion legt die Höhe der Förderbeiträge und die Dauer der Anspruchsberechtigung fest. Letztere wird insbesondere davon abhängen, ob ein Studiengang im Vollzeit- oder im Teilzeitmodell absolviert wird. Zudem kann etwa vorgesehen werden, dass ab einer gewissen Überschreitung der Normstudiendauer keine Förderbeiträge mehr entrichtet werden sollen.

² Sie kann die Höhe der Förderbeiträge insbesondere von den finanziellen Verhältnissen, dem Alter oder von elterlichen Unterhaltspflichten der Gesuchstellenden abhängig machen.

Die Höhe der zu entrichtenden Förderbeiträge soll insbesondere von den finanziellen Verhältnissen der Studierenden, ihrem Alter oder etwa vom Umstand abhängig gemacht werden können, ob sie elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben (vgl. Abs. 2). Letztere führen zwangsläufig zu höheren Lebensunterhaltskosten, die sich in der Höhe der Förderbeiträge widerspiegeln sollen. Mit dem Bemessungskriterium des Alters soll dem Umstand Rechnung getragen werden können, dass Personen, die sich in einer späteren Phase ihres Lebens für eine Pflegeausbildung entschliessen, in der Regel aufgrund bestehender finanzieller Verpflichtungen einen grösseren finanziellen Bedarf für das Bestreiten ihres Lebensunterhalts haben (Quereinsteigende). Mit der Formulierung «insbesondere» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Direktion weitere, gleichartige Bemessungskriterien vorsehen kann. Die Löhne der Studierenden unterscheiden sich je nach Ausbildungsbetrieb und nach Art des Ausbildungsgangs; zudem bestehen an einzelnen Institutionen bereits Fördermodelle für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, welche die

**Vorentwurf****Erläuterungen***Gesuch und Verfahren*

§ 10. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen sowie die Fristen für deren Einreichung.

Personen, die in den Genuss von Förderbeiträgen kommen möchten, müssen ein entsprechendes Gesuch stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens wie insbesondere die Anforderungen an Form und Inhalt der Beitragsgesuche sowie die Fristen für deren Einreichung werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

Begrenzung

§ 11. ¹ Die Direktion kann die Ausrichtung von Förderbeiträgen jährlich begrenzen, insbesondere wenn der Finanzhaushalt dies erfordert.

Die Direktion soll die Ausrichtung von Förderbeiträgen jährlich begrenzen können (Abs. 1). Von dieser Möglichkeit soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden können, wenn es sich mit Blick auf den kantonalen Finanzhaushalt als notwendig erweist. Zudem ist derzeit nicht absehbar, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Zahl an Ausbildungsinteressenten aufgrund der Entrichtung von Förderbeiträgen zunehmen wird. Die Möglichkeit einer jährlichen Begrenzung der auszurichtenden Förderbeiträge soll auch sicherstellen, dass die verfügbaren finanziellen Mittel gleichmässig über die gesamte Laufzeit des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden können.

² Sie legt dazu einen Zeitpunkt fest, bis zu welchem Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen eingereicht werden können. Auf Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, wird nicht eingetreten.

Zeichnet sich die Notwendigkeit einer Begrenzung der Förderbeiträge ab, legt die Direktion einen Zeitpunkt fest, bis zu dem Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen eingereicht werden können. Auf Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, wird nicht eingetreten.

³ Sie sorgt dafür, dass der Zeitpunkt gemäss Abs. 2 in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Direktion macht den Zeitpunkt nach Abs. 2 in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann insbesondere im Internet erfolgen.

Verhältnis zur Stipendiengesetzgebung



Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 12. Förderbeiträge stellen keine anrechenbaren Einnahmen im Sinne von § 17g Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 dar.</p>	<p>Die Erhöhung der Bildungsabschlüsse in Pflege HF und FH soll mittels einer befristeten Anschubfinanzierung des Bundes und der Kantone erfolgen. Vor diesem Hintergrund und um die Wirksamkeit der Förderbeiträge an die Studierenden gemäss diesem Gesetz zu erhöhen, sollen die Förderbeiträge nicht an allfällige Stipendien gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes angerechnet werden.</p>
<p><i>Bearbeitung von Personendaten</i></p>	
<p>§ 13. ¹ Die Direktion bearbeitet Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Gesuchstellenden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.</p>	<p>Die Bearbeitung von Personendaten ist insbesondere für die Beurteilung notwendig, ob auszubildende Personen gemäss § 8 einen Anspruch auf Förderbeiträge haben und falls ja, in welchem Umfang. Dazu muss die Bildungsdirektion namentlich Informationen bearbeiten über den Wohnsitz oder gegebenenfalls den Status als Grenzgängerin oder als Grenzgänger gemäss FZA oder EFTA-Übereinkommen im Kanton Zürich, die finanziellen Verhältnisse, das Alter, allfällige elterliche Unterhaltspflichten, sowie Informationen über ein erfolgreich durchlaufenes Zulassungsverfahren zu einem Bildungsgang Pflege HF oder FH und über den Praktikums- bzw. Ausbildungslohn.</p>
<p>² Die Verwaltungsbehörden des Kantons, die Gemeinden und die Bildungsinstitutionen gemäss § 5 stellen der Direktion die erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>Abs. 2 sieht vor, dass die Datenbekanntgabe durch Verwaltungsbehörden des Kantons, durch die Gemeinden sowie durch die Bildungsinstitutionen gemäss § 5 an die Direktion kostenlos zu erfolgen hat.</p>
<p><i>Meldepflicht</i></p>	
<p>§ 14. Die gesuchstellende Person meldet jede Änderung der Verhältnisse unverzüglich der Direktion und reicht die massgeblichen Belege ein, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p>	<p>Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung von Förderbeiträgen erheblichen Verhältnisse der Direktion unverzüglich zu melden. Dazu gehören einerseits die Personalien (Name, Adresse) und andererseits die den Anspruch auf Förderbeiträge begründenden oder erhöhenden Umstände (Wohnsitz oder Grenzgängerbewilligung, Zulassung zu einem Bildungsgang HF oder FH, finanzielle Verhältnisse, Unterhaltspflichten usw.). Wird die Meldepflicht nicht eingehalten,</p>

Vorentwurf**Erläuterungen***Rückerstattung*

§ 15. ¹ Unrechtmässig bezogene oder zweckwidrig verwendete Förderbeiträge sind zurückzuerstatten.

kann dies zu einer Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Förderbeiträge führen.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Wer Förderbeiträge unrechtmässig bezieht oder zweckwidrig verwendet, hat diese zurückzuerstatten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Verjährung

§ 16. ¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre, nachdem die Direktion davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung der Förderbeiträge.

Ansprüche auf Rückforderung von Förderbeiträgen verjähren fünf Jahre, nachdem die Direktion davon Kenntnis erhalten hat (relative Verjährungsfrist), spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung der Förderbeiträge (absolute Verjährungsfrist).

² Die Vollstreckung von Rückforderungen verjährt 15 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 20 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Die Vollstreckung von Rückforderungen verjährt 15 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 20 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Rechtspflege

§ 17. ¹ Gegen Entscheide über Förderbeiträge und Rückforderungen kann Einsprache gemäss § 10 b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 erhoben werden.

Verfügungen der Direktion, mit welchen über Förderbeiträge oder deren Rückforderung entschieden wurde, unterliegen der Einsprache (Abs. 1). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2).

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben.

D. Schlussbestimmung*Geltungsdauer*

§ 18. Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten während derselben Dauer wie das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

Das Ausbildungsfördergesetz Pflege ist auf eine Dauer von acht Jahren befristet. Aus diesem Grund soll das kantonale Einführungsgesetz ebenfalls entsprechend befristet werden, d.h.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dieses Gesetz rückwirkend auf den gleichen Zeitpunkt wie das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in Kraft zu setzen

das kantonale Einführungsgesetz tritt auf denselben Zeitpunkt wie das Ausbildungsfördergesetz Pflege ausser Kraft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist geplant, dass Ausbildungsfördergesetz Pflege und die Ausführungsverordnung auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen. Mit der Ermächtigung des Regierungsrates zur rückwirkenden Inkraftsetzung ist sichergestellt, dass das kantonale Einführungsgesetz auf denselben Zeitpunkt wie das Ausbildungsfördergesetz Pflege in Kraft gesetzt werden kann. Dies liegt sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Studierenden, die Anspruch auf Förderbeiträge haben.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.